



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

20

10.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

44 Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken Sitzung der Verbandsversammlung

45 Sitzung des Kreistages

46 Stadt Kronach Festsetzung der Grundstücksabgaben für das Kalenderjahr 2023

47 Stadt Wallenfels Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Zweckverband Berufsfachschule **44**
für Musik und Sing- und
Musikschulwerk Oberfranken

Sitzung der Verbandsversammlung

Am **Dienstag, 11.07.2023, um 14:30 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Bericht der Schulleitung
- 2 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Beschluss über den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2022-2026
- 3 Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2020, Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2020 und Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020
- 4 Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020
- 5 Unvorhergesehenes

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 06.07.2023
Landratsamt

Klaus Löffler
Verbandsvorsitzender

11

45

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 17.07.2023, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen
 - 2.1 Aktueller Sachstandsbericht Vorstände
 - 2.2 Aktueller Sachstandsbericht Stiftung
 - 2.3 Änderung der Unternehmenssatzung

- 3 Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Kronach
- 3.1 Maßnahmenliste und -priorisierung
- 3.2 Vorstellung Klimaanpassungsmanager
- 4 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 - 2026)
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 03.07.2023
Landratsamt

Stadt Kronach **46**
Abteilung 2 - Steuerverwaltung

Amtliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundstücksabgaben für das Kalenderjahr 2023

Grundsteuer

In der Hebesatzsatzung der Stadt Kronach vom 27. April 2009, in Kraft ab dem 01. Januar 2009, wurden für das Jahr 2023 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A 345 vom Hundert
Grundsteuer B 345 vom Hundert

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (durch Messbetragsänderung oder Eigentumswechsel) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb gemäß Paragraph 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt -BGBl.- I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 wie in der zuletzt für das Vorjahr veranlagten Höhe festgesetzt.

Fälligkeit:

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Beträge sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse Kronach zu überweisen. Bei vorliegendem Abbuchungsauftrag werden die Beträge bei Fälligkeit vom Bankkonto eingehoben.

Die für die Steuerveranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtkämmerei (Abteilung 2), Steuerverwaltung, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer 201, eingesehen werden. Telefonisch ist die Steuerverwaltung unter der Rufnummer 09261/97-265 zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann, wenn der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid

- nur an einen Adressaten

gerichtet ist, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.)

- an mehrere Adressaten

gerichtet ist, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach**, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichsstr. 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kronach, den 03. Juli 2023

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Wallenfels **47**

Haushaltssatzung der Stadt Wallenfels für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Wallenfels folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.143.935 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.435.754 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.354.036 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.175.000 €** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wallenfels, 5. Juli 2023
Stadt Wallenfels

Jens Korn
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Wallenfels hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 (Tagesordnungspunkt 5.1 der öffentlichen Sitzung) die Haushaltssatzung der Stadt Wallenfels für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Mit Bescheid vom 22.06.2023 hat die Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Kronach die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2023 erteilt.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Haushaltssatzung 2023 hiermit amtlich bekannt gemacht. Nach § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Wallenfels werden Satzungen und Verordnungen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach amtlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung sowie der Haushaltsplan für das Jahr 2022 liegen in der Stadtverwaltung Wallenfels, Rathausgasse 1, 96346 Wallenfels (EG, Zimmer-Nr. 02) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Die Satzung kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Wallenfels (www.wallenfels.de) eingesehen werden.

Wallenfels, 05.07.2023
Stadt Wallenfels

Jens Korn
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat